



Beschlussvorlage		18.09.2023	147/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer über die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung)			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	29.11.2023	12	0	0	
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	Beschlissen			
Rat	20.12.2023	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
Fachbereichsleitung 2 Recht und Sicherheit	
Stadträtin	
Gleichstellungsbeauftragte	
Rechnungsprüfungsamt	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**147/2023**

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer über die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) wird hiermit beschlossen.

– siehe Anlage 1 -

Begründung**147/2023**

Zur Haushaltskonsolidierung und um der zunehmenden Spielsucht entgegenzuwirken werden die bisher geltenden Steuersätze wie folgt angehoben:

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz wird die Vergnügungssteuer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung sowie an anderen Aufstellorten von 22 % auf 25% angehoben.

Die Höhe des Steuersatzes darf keine sog. „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Nach der Rechtsprechung liegt eine erdrosselnde Wirkung vor, wenn sie es dem durchschnittlichen Spielgeräteaufsteller im Erhebungsgebiet unmöglich macht, den gewählten Beruf des Automatenaufstellers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage seiner Lebensführung zu machen.

In Niedersachsen erheben bereits mehrere Kommunen einen Steuersatz von 25 %. Eine moderate Erhöhung ist bisher stets von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt worden. Ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG wurde in diesen Einzelfallentscheidungen verneint.

Zuletzt wurde am 24.01.23 vom OVG Niedersachsen in einem Einzelfall entschieden, dass selbst eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 14 % auf 25 % nicht gegen die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber und sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufsteller verstößt.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.07.2022.

Die Anhebung des Steuersatzes wird zum Anlass genommen, in der Satzung einen offensichtlichen Schreibfehler zu korrigieren.

Bei § 5 Abs. 2 der Satzung muss es lauten:

In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Es werden ab 2024 Mehrerträge von 230.000 € jährlich erwartet.

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen**147/2023**

Satzungsentwurf

Änderungen / Ergänzungen**147/2023**